

# **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

---

## **Reglement über die Lehrlingsausbildung im Korbflechtergewerbe.**

---

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### **Reglement über die Lehrlingsausbildung im Korbflechtergewerbe.**

#### **1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.**

Die Lehrlingsausbildung im Korbflechtergewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Korbflechters.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt  $2\frac{1}{2}$  Jahre. Mit Einwilligung der zuständigen kantonalen Behörde kann für Minderbegabte die Lehrzeit auf 3 Jahre angesetzt werden.

Die Ausbildung von Lehrlingen kann sowohl in kleingewerblichen wie auch in Fabrikbetrieben gemäss dem nachstehenden Lehrprogramm erfolgen.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Der Beruf des Korbflechters bildet die Grundlage für die Ausbildung zum Rohmöbelaarbeiter, der als Spezialist betrachtet wird. Spezialbetriebe können nur dann Lehrlinge ausbilden, wenn sie in der Lage sind, ihnen die Fertigkeiten des Grundberufes als Korbflechter nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogramms zu vermitteln.

#### **2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.**

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit 1—2 gelernten Korbflechtern tätig ist, darf jeweils nur einen Lehrling ausbilden.

Betriebe mit ständig 3 bis 5 gelernten Korbflechtern dürfen zwei Lehrlinge und Betriebe mit ständig 6—10 gelernten Korbflechtern drei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden.

Auf je 1—10 weitere ständig beschäftigte gelernte Korbflechter darf ein weiterer Lehrling ausgebildet werden.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hiervor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen. Sie hat darüber zu wachen, dass die Zahl der in Lehrwerkstätten von Erziehungsanstalten ausgebildeten Lehrlinge mit der Lage des Arbeitsmarktes in Einklang steht.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

### 3. Lehrprogramm.

#### *Allgemeines.*

Der Lehrling ist vor allem an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten zu gewöhnen. Er ist zur Führung eines Tagebuches und zur Ausstellung von Arbeitszeit- und Materialrapporten sowie zur Ordnung und Reinlichkeit zu verhalten.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Die im Berufe gebrauchten Weiden- und Rohrarten, deren Eigenschaften, Verwendung, Behandlung, Fehler und Mängel. Die hauptsächlichsten Geflechtarten. Eigenschaften der Zutaten, wie Holzwaren und Eisenbeschläge. Aussenflächenbehandlung des Materials durch Beizen und Lackieren. Behandlung und Verwendung der gebräuchlichsten Hand- und Maschinenwerkzeuge.

Die nachstehend angeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind, soweit notwendig, stets zu wiederholen.

#### 1. Lehrjahr.

Ausziehen, Sortieren, Einweichen, Spalten und Hobeln der Weiden. Reinigen und Schwefeln von Weiden und Korbwaren. Anfertigen von Böden. Einkimmen der Körbe. Richten der Stacken. Flechten von runden Körben,

wie Korbflaschenkörbe, Gemüse- und Obstzainen, Papierkörbe sowie Kinderhüttli. Herstellen von Zuschlägen (Abschlüssen) für die oben erwähnten Korbwaren.

## 2. Lehrjahr.

Flechten schwierigerer Korbwaren von ovaler und eckiger Form, wie Metzger- und Bäckerarmkörbe, Hutten, Wäschezainen und Wäschepuffen. Ausführen von leichten Reparaturen. Flechten von flachen und gewölbten Postkörben und Coupékoffern. Anbringen von Beschlägen. Ausputzen und Fertigmachen.

## Letztes Lehrhalbjahr.

Wiederholen der Arbeiten des 1. und 2. Lehrjahres. Ausführen von Korbwaren grösserer Abmessungen. Anfertigen leichter Massarbeiten. Beizen und Lackieren von Korbwaren.

## 4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

## 5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1946 in Kraft.

Bern, den 21. August 1946.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

**Stampfli.**

---

# **Reglement**

über

## **die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Korbflechtergewerbe.**

---

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

## **Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Korbflechtergewerbe.**

### **1. Allgemeine Bestimmungen.**

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

### **2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.**

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes als Korbflechter nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einem geeigneten gewerblichen oder Fabrikbetrieb durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Anzahl von Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind das unsortierte Material und allfällig notwendige Formen zur Verfügung

zu stellen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten unter Angabe der Innen- oder Aussenmasse auszuhändigen und dazu die notwendigen Aufklärungen zu geben. Der Prüfling hat sein eigenes Werkzeug mitzubringen.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

### 3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 3 Tage.

a. Arbeitsprüfung ca. 22 Stunden,

b. Berufskenntnisse (einschliesslich Fachzeichnen) 2 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

### 4. Prüfungsstoff.

#### a. Arbeitsprüfung.

Jeder Prüfling hat folgende Arbeiten auszuführen:

1. Zubereiten des Materials (Sortieren, Einweichen, Spalten und Hobeln).
2. Flechten von mindestens je einem runden, ovalen und eckigen Gegenstand. In Frage kommen Wäschezainen, Wäschepuffe, Metzger- und Bäckerarmkörbe, Hutten, Post- und Papierkörbe.
3. Flechten eines Gegenstandes nach besonderen Massen.

#### b. Berufskenntnisse.

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Herkunft der Weide und der verschiedenen Rohrarten. Pflanzen und Schälén der Weide. Ihre Eigenschaften, Lagerung und Verwendung zur Arbeit. Fehler und Mängel.

Allgemeine Fachkenntnisse: Masse und Lehren. Rationelles Arbeiten. Die wichtigsten Flechtarten. Anwendung von Beizen und Lacken. Schwefeln. Die gebräuchlichsten Zutatén, wie Holz, Eisen, Draht und Leder.

Fachzeichnen: Herstellen einer freihändigen Skizze von einem gebräuchlichen Artikel der Korbflechterei mit Angabe der nötigen Masse.

### 5. Beurteilung und Notengebung.

Massgebend für die Bewertung der Prüfungsarbeiten sind genaue und saubere Arbeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit, Formensinn und die ver-

wendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die verwendete Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

| Eigenschaften der Leistungen:                                                                           | Beurteilung: | Note: |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------|
| qualitativ und quantitativ vorzüglich . . . . .                                                         | sehr gut     | 1     |
| gut, nur mit geringen Fehlern behaftet . . . . .                                                        | gut          | 2     |
| trotz gewisser Mängel noch brauchbar . . . . .                                                          | genügend     | 3     |
| den Mindestanforderungen, die an einen angehenden<br>Korbflechter zu stellen sind, nicht entsprechend . | ungenügend   | 4     |
| unbrauchbar . . . . .                                                                                   | unbrauchbar  | 5     |

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung und in den Berufskennntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

Die Prüfungsformulare zum Eintragen der Noten können bei der Interessengemeinschaft der schweizerischen Korbwaren- und Rohrmöbelindustrie unentgeltlich bezogen werden.

### *Arbeitsprüfung (ca. 22 Stunden).*

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Pos. 1. Zubereiten und Ausnützen des Materials.

- » 2. Flechten der runden Arbeit.
- » 3. Flechten der ovalen Arbeit.
- » 4. Flechten der eckigen Arbeit.
- » 5. Flechten der Massarbeit.
- » 6. Ausputzen und Fertigmachen.

### *Berufskennntnisse (ca. 2 Stunden).*

Pos. 1. Materialkunde

- » 2. Allgemeine Berufskennntnisse
- » 3. Fachzeichnen ca. 1½ Stunden.

} ca. ½ Stunde.

### **Prüfungsergebnis.**

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung.

Note in den Berufskenntnissen.

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{4}$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert von 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

### **6. Inkrafttreten.**

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1946 in Kraft.

Bern, den 21. August 1946.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

6830

**Stampfli.**

---

# Reglement

## über

### die Lehrlingsausbildung im Seilerberufe.

---

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### Reglement über die Lehrlingsausbildung im Seilerberufe.

#### 1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung in der Seilerei erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Seilers.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt drei Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

#### 2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Betriebe, in denen der Meister allein oder mit 1 bis 2 gelernten Seilern tätig ist, dürfen jeweils nur einen Lehrling ausbilden.

Betriebe, in denen neben dem Meister ständig 3—6 gelernte Seilerbesc häftigt sind, dürfen jeweils 2 und Betriebe mit 7—10 ständig beschäftigten, gelernten Seilern 3 Lehrlinge gleichzeitig ausbilden.

Auf je 1—5 weitere ständig beschäftigte gelernte Seiler darf ein Lehrling mehr zur Ausbildung angenommen werden.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an geeigneten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hiervor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

### 3. Lehrprogramm.

Der Lehrling ist vor allem an Ordnung und Zuverlässigkeit sowie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten zu gewöhnen. Er ist im Rahmen des Lehrprogrammes von Anfang an zu beruflichen Arbeiten heranzuziehen und zur Führung eines Tagebuches anzuhalten. Der Lehrling ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeitsausführungen auftretenden Unfall- und Krankheitsgefahren aufzuklären.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskenntnisse zu vermitteln:

Herkunft, Gewinnung, Eigenschaften und Qualitätsunterschiede der gebräuchlichsten Hanfsorten und deren Eignung zu den verschiedenen Zwecken. Die Garnqualitäten. Numerierung der Garne und Bindfaden in englischer und metrischer Bezeichnung. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Die verschiedenen Konstruktionen von Seilerwaren. Berechnung der Seilstärken im Verhältnis zu Schenkel (Litzen) und Faden. Mass- und Gewichtsbestimmungen von Seilerwaren. Verkürzung der Seile bei der Fabrikation. Reisskraft und Verwendungsmöglichkeiten der Seile. Imprägnieren von Seilen. Die wichtigsten Werkzeuge und Maschinen im Seilergewerbe, deren Verwendung und Unterhalt.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Dieser soll am Ende seiner Ausbildungszeit in der Lage sein, alle erwähnten Arbeiten selbständig auszuführen.

#### Erstes Lehrjahr.

Zwirnen, Schnuren, Abseilen und Fertigmachen von Seilerwaren aller Art. Erlernen der gebräuchlichsten Ausbindearten nach den Vorschriften der K. T. A. Herstellen von endlosen Spinnsaiten. Flechten von Peitschenschlingen. Stricken von Netzen wie Heunetze, Beutelnetze, Hängematten. Rüsten von Seilerwaren für den Verkauf (Verkaufsaufmachung).

#### Zweites Lehrjahr.

Gründliches Ausbilden im Spinnen von Hanf und Überdecken von Fäden. Spleissen von Schlaufen. Triessen von Hanfseilen (Kurzspless). Herstellen einfacher Flechtarbeiten wie Flach- und Vierkantgeflechte. Anfertigen von Knüpfarbeiten wie Marktnetze.

### Drittes Lehrjahr.

Wiederholen der Arbeiten des ersten und zweiten Lehrjahres. Weiteres Üben im Spinnen von Hanfleinen und Decken von einfachen und gezwirnten Garnen. Spinnen von Zugstrangen. Erlernen des Langspleissens zur Anfertigung von Aufzugseilen, Lastschlingen, Transmissionen.

#### 4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

#### 5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1946 in Kraft.

Bern, den 21. August 1946.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*  
**Stampfli.**

---

## Reglement

über

### die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Seilerberufe.

---

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,  
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930  
über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I  
vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

### Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Seilerberufe.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskennntnisse);

- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

## **2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.**

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes als Seiler nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Zahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist ständig von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind Arbeitsplatz, Material und Werkzeug anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und diese wenn nötig zu erklären.

Der Experte hat die Prüflinge in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

## **3. Prüfungsdauer.**

Die Prüfung dauert 2½ Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 17 Stunden,
- b. Berufskenntnisse, einschliesslich Fachzeichnen, ca. 3 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

## **4. Prüfungsstoff.**

### *a. Arbeitsprüfung.*

Jeder Kandidat hat folgende Arbeiten nach Anordnung der Experten selbständig auszuführen:

Spinnen von Hanflein und Zugstrangen; Decken von Garnen; Anfertigen von Lastschlingen und Schlaufen; Spleissen und Triessen von Seilen und Spinnseilen; Verseilen; Schnuren und Zwirnen von Seilen und Schnüren; Flechten und Knüpfen; Stricken von Netzen; Fertigmachen landwirtschaftlicher Seilerwaren.

### *b. Berufskenntnisse.*

Die Prüfung in den Berufskenntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Materialkunde: Die im Seilergewerbe gebräuchlichsten Rohmaterialien und Halbfabrikate, deren Herkunft, Gewinnung, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede und Eignung für die verschiedenen Zwecke. Die verschiedenen Garnqualitäten. Numerierung der Garne und Bindfaden in englischer und metrischer Bezeichnung.
2. Werkzeuge und Maschinenkunde: Verwendung, Handhabung und Unterhalt der wichtigsten Werkzeuge und Maschinen wie Abseilgeschirr, Schnurstange, Spinn-, Zwirn- und Seilschlagmaschinen.
3. Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken, Konstruktion von Seilerwaren (einfach und doppelt gezwirnt, Draht auf Draht). Berechnung von Seilstärken. Mass- und Gewichtsbestimmungen. Imprägnieren von Seilen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.
4. Fachzeichnen: Zeichnen von Schlaufen, Schlingen und Seilkonstruktionen nach Vorlagen der K. T. A. (ca. 2 Stunden).

## **5. Prüfung und Notengebung.**

### *Allgemeines.*

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Lehrlings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

| Eigenschaften der Leistungen                                                                           | Beurteilung | Note |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------|
| Qualitativ und quantitativ vorzüglich. . . . .                                                         | sehr gut    | 1    |
| Gut, nur mit geringen Fehlern behaftet. . . . .                                                        | gut         | 2    |
| Trotz gewisser Mängel noch brauchbar . . . . .                                                         | genügend    | 3    |
| Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Seiler zu stellen sind, nicht entsprechend . . . . . | ungenügend  | 4    |
| Unbrauchbar . . . . .                                                                                  | unbrauchbar | 5    |

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung und in den Berufskenntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet. Das entsprechende Formular zum Eintragen der Noten kann vom Verband schweizerischer Hanf- und Jute-Industrieller unentgeltlich bezogen werden.

*a. Arbeitsprüfung* (ca. 17 Stunden).

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Pos. 1. Spinnen von Zugstrangen.

- » 2. Spinnen von Seilerwaren (Hanfleinen).
- » 3. Decken von einfachen und gezwirnten Garnen.
- » 4. Spinnen und Flechten von Lastschlingen.
- » 5. Einstechen von Schlaufen (Triessen).
- » 6. Fertigmachen von landwirtschaftlichen Seilerwaren.
- » 7. Spleissen und Triessen von Seilen und Spinnsaiten.
- » 8. Verseilen, Schnuren, Zwirnen von Seilen und Schnüren.
- » 9. Flechten und Knüpfen (Flecht- und Knüpfarbeiten).
- » 10. Stricken von Netzen.

*b. Berufskenntnisse* (ca. 3 Stunden).

- |                                  |   |               |
|----------------------------------|---|---------------|
| Pos. 1. Materialkunde            | } | ca. 1 Stunde. |
| » 2. Werkzeuge und Maschinen     |   |               |
| » 3. Allgemeine Facharbeiten     |   |               |
| » 4. Fachzeichnen ca. 2 Stunden. |   |               |

**Prüfungsergebnis.**

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden 3 Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung.

Note in den Berufskenntnissen.

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{4}$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

### 6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1946 in Kraft.

Bern, den 21. August 1946.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*

6829

Stampfli.

## Mutationen und Änderungen im diplomatischen und Konsularkorps vom 21. August bis 20. September 1946.

**Afghanistan:** Herr Islam Bek Khondoiar, Legationsrat, ist aus Paris zurückgekehrt und amtiert als Geschäftsträger ad interim.

**Argentinien:** Herr Ernesto Maffei, Legationsrat, wurde der Gesandtschaft als Kultur-Attaché zugeteilt.

Oberstleutnant Félix-Maria Robles wurde zum Militär- und Luftattaché ernannt, ist jedoch noch nicht in Bern eingetroffen.

**Belgien:** Der zum Militärattaché bei der Gesandtschaft ernannte Major B. E. M. Chevalier Frédéric de Selliers de Moranville ist in Bern eingetroffen und hat sein Amt angetreten.

Herr G. F. R. L. d'Aubreby, Ing. agr., wurde der Gesandtschaft als Landwirtschaftsattaché zugeteilt. Er wird meistens in Paris wohnen.

**Bulgarien:** Der der Gesandtschaft als Handelsattaché zugeteilte Herr Gueorgui Popoff ist in Bern eingetroffen und hat sein Amt angetreten.

**Jugoslawien:** Herr Vojislav Kostić ist ins Aussenministerium nach Belgrad berufen worden. An seine Stelle tritt in der Eigenschaft als Legationssekretär Herr Mihailo Babamović.

**Salvador:** Herr Georges Mantello steht nicht mehr im Dienste des Konsulates in Genf.

**Tschechoslowakei:** Der auf einen andern Posten berufene Herr Julius Mičko, zweiter Sekretär, hat die Schweiz verlassen.

**Türkei:** Herr Nihat Ali Uçuncü, Legationsrat, ist in Bern eingetroffen und hat sein Amt angetreten.

Der zum zweiten Sekretär bei der Gesandtschaft ernannte Herr Sakip Bayaz ist in Bern angekommen und hat seine Tätigkeit aufgenommen.

Herr Osman Horasanli wurde zum Kulturattaché ernannt. Er ist in Bern eingetroffen und hat seine Tätigkeit aufgenommen.

**UdSSR:** Herr Minister Koulagenkov hat am 16. September 1946 dem Bundesrat sein Beglaubigungsschreiben überreicht. Der sowjetrussischen Gesandtschaft gehören ferner an, die Herren

Nicolas Lougenkov, erster Sekretär,

Pavel Guerassimov, zweiter Sekretär,

Igore Trokhov, Attaché.

6853

## Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Art. 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

### A. Diplomierter Herrencoiffeur.

- |                                      |                                      |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Bölsterli Fritz, in Chur          | 19. Hess Werner, in Bad-Ragaz        |
| 2. Bossart Walter, in Malters        | 20. Hirt Walter, in Erstfeld         |
| 3. Breinlinger Walter, in Münchwilen | 21. Huber Walter, in Buchthalen      |
| 4. von Burg Franz, in Littau         | 22. Humbel Albert, in Romanshorn     |
| 5. Caluori Nikolaus, in Langwies     | 23. Kämpfer Josef, in Chur           |
| 6. Caviezel Walter, in Chur          | 24. Kaiser Ernst, in Bischofszell    |
| 7. Christen Hans, in Luthern         | 25. Lorenz Albert, in Gossau         |
| 8. Donzé Maurice, in Glarus          | 26. Müggler Eugen, in Wil            |
| 9. Dubach Alois, in Ebikon           | 27. Ruppmann Paul, in St. Gallen-Ost |
| 10. Engi Ernst, in Chur              | 28. Rutz Paul, in Hochdorf           |
| 11. Eppenberger Max, in Grabs        | 29. Suter Max, in Luzern             |
| 12. Fischli Hans, in Nafels          | 30. Schmalz Josef, in Siebnen        |
| 13. Gautschi Karl, in Frauenfeld     | 31. Schneider Hubert, in Ennenda     |
| 14. Gilgen Fritz, in Davos-Platz     | 32. Schudel Albert, in Chur          |
| 15. Hägi Eugen, in Rebstein          | 33. Schüle Eduard, in Glarus         |
| 16. Hanimann Xaver, in Rapperswil    | 34. Zürcher Rudolf, in Rheineck      |
| 17. Heitzmann Werner, in Schwanden   | 35. Koch Ulrich, in Kriens           |
| 18. Herzog Ernst, in Glarus          |                                      |

### B. Diplomierter Damencoiffeur.

- |                                     |                                      |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Alder Robert, in Wikon           | 4. Sonderegger Werner, in St. Gallen |
| 2. Grass Hans, in Luzern            | 5. Stalder Jakob, in Willisau        |
| 3. Krieg Max, in Sool bei Schwanden |                                      |

### C. Diplomierte Coiffeuse.

- |                                       |                                      |
|---------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Breitenmoser Anny Frl., in Sirnach | 3. Staub-Egloff Paula Frau, in Wängi |
| 2. Müller Frida Frl., in Luzern       |                                      |

### D. Sattlermeister.

- |                                           |                                       |
|-------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Aeberhard Arnold, in Thun              | 9. Kuenzi Jakob, in Trubschachen      |
| 2. Aeberhard Hermann, in Grosshöchstetten | 10. Kunz Gottfried, in Brittnau       |
| 3. Aeberhard Robert, in Riedbach          | 11. Naef Heinrich, in Dübendorf       |
| 4. Aebersold Fritz, in Zürich-Wipkingen   | 12. Ruh Jakob, in Zürich              |
| 5. Buck Richard, in Kleinwangen           | 13. Rüttimann Sigmund, in Nussbaummen |
| 6. Gyax-Uetz Ernst, in Langenthal         | 14. Schindler Fritz, in Ostermundigen |
| 7. Heer Eduard, in Horw                   | 15. Stöckli Albert, in Neuendorf      |
| 8. Hofmann Robert, in Büren a. d. A.      | 16. Urwyler Fritz, in Oey-Diemtigen   |

### E. Sattler-Tapezierermeister.

- |                                   |                                        |
|-----------------------------------|----------------------------------------|
| 1. Baumberger Konrad, in Illnau   | 12. Schaer Gottfried, in Luzern        |
| 2. Böhm Paul, in Gossau           | 13. Schneider Paul, in Möhlin          |
| 3. Brühwiler Ludwig, in Bütschwil | 14. Schwarz Hans, in Watt-Regensdorf   |
| 4. Daepf Paul, in Sulgen          | 15. Strässle Alois, in Kirchberg       |
| 5. Dissler Albert, in Zürich      | 16. Strebel Theodor, in Mettmenstetten |
| 6. Dolder Max, in Beromünster     | 17. Vogel Oskar, in Gossau             |
| 7. Frauenfelder Eduard, in Flaach | 18. Wattinger Heinrich, in Hüttwilen   |
| 8. Kobi Willi, in Neuhausen       | 19. Wilhelm Ernst, in Arth am See      |
| 9. Luginbühl Ernst, in Wädenswil  | 20. Zoller Walter, in Abtwil           |
| 10. Lütolf Theodor, in Büren      | 21. Zünd Karl, in Rebstein             |
| 11. Meier Oskar, in Niedergösgen  |                                        |

### F. Karosseriesattlermeister.

- |                                  |                                   |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Allemann Hans, in Neuenburg   | 3. Vaterlaus Walter, in Solothurn |
| 2. Müller Willi, in Au-Kollbrunn | 4. Wenger Maurice, in Basel       |

### G. Reiseartikelsattlermeister.

- |                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Ackermann Karl, in Bern    | 3. Lüthy Wilhelm, in Zürich |
| 2. Bürgler Xaver, in Oberarth |                             |

### H. Schneidermeister.

- |                                      |                                        |
|--------------------------------------|----------------------------------------|
| 1. Allemann Werner, in Breitenbach   | 8. Chiozzani Giovanni, in Lugano       |
| 2. von Allmen Willy, in Luzern       | 9. Eugster Arthur, in Spitz-Romanshorn |
| 3. Arigoni Dante, in Lugano-Paradiso | 10. Ghidoni Giordano, in Lugano        |
| 4. von Arx Augustin, in Zürich       | 11. Graetzer Alfred, in Liestal        |
| 5. Bärlocher Hugo, in Solothurn      | 12. Grossmann Paul, in Lampenberg      |
| 6. Bucher Arnold, in Basel           | 13. Gschwind Walter, in Therwil        |
| 7. Büttiker Armin, in Oberbuchsiten  |                                        |

- |                                      |                                   |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| 14. Guglielmetti Giovanni, in Lugano | 25. Prosperi Ilvo, in Castagnola  |
| 15. Hess Anton, in Luzern            | 26. Riesen Karl, in Wolfwil       |
| 16. Hurst Ernst, in Zürich           | 27. Roncoroni Franz, in Luzern    |
| 17. Kreuzeder Otto, in Davos-Platz   | 28. Sacchi Oreste, in Mendrisio   |
| 18. Lehmann Rudolf, in Ofttringen    | 29. Schwyter Paul, in Gossau      |
| 19. Masciadri Felice, in Lugano      | 30. Serena Ido, in Lugano         |
| 20. Müller Ernst, in Aarau           | 31. Voellmin Ernst, in Ormalingen |
| 21. Munz Amédée, in Bischofszell     | 32. Wamser Adolf, in Laufen       |
| 22. Oehri Viktor, in Zürich          | 33. Wicki Ernst, in Ariesheim     |
| 23. Pellandini Cornelio, in Arbedo   | 34. Wüthrich Francis, in Sitten   |
| 24. Pitteloud Pierre, in Sitten      | 35. Zanelli Sergio, in Bellinzona |

### **J. Schreinermeister.**

1. Urwyler Paul, in La Chaux-de-Fonds

Bern, den 25. September 1946.

6853

**Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.**

## **Nachtrag zum Verzeichnis \*)**

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehververschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

**Kanton Luzern.**

3. Darlehenskasse Reussbühl.

Bern, den 25. September 1946.

6853

**Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.**

\*) Bbl. 1946, II, 287 ff.

## **Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung.**

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 23. Juni 1933 betreffend die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchs-

messern hat die eidgenössische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

*Fabrikant: Maschinenfabrik Oerlikon, Zürich-Oerlikon.*

Zusatz zu

23

Stromwandler,

Typen PSTOF4, PSTOF6, } für Innen-Montage,  
 PSTO8, PSTO10 }  
 Tw8, Tw10 für Aussen-Montage,  
 für die Frequenz 50 Hz.

67

Durchführungs-Stromwandler mit Vormagnetisierung (letztere nur für Primärströme unter 1000 A),

Typen DWe 20, 40, 60  
 DWz 20, 40, 60

Diesen Bezeichnungen wird noch die primäre Nennstromstärke angefügt,  
 für die Frequenz 50 Hz.

Bern, den 17. September 1946.

*Der Präsident*

6853

*der eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:*

**P. Joye.**

## Entscheidseröffnung.

**Horst Armin Hennig**, geboren 10. März 1910, von Basel, zurzeit im Gefängnis in Mulhausen, und seiner Ehefrau Johanna, geborene Arheit, geboren 7. Dezember 1919, zurzeit unbekannten Aufenthalts im Ausland, wird eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 20. September 1946 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Horst Armin Hennig wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 1, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung entzogen.
2. Die Ausbürgerung erstreckt sich auf seine Ehefrau, seinen Sohn Ronald Robert, geboren 23. März 1945, sowie auf allfällige weitere, der Heimatgemeinde nicht gemeldete Kinder (Art. 1, Abs. 2, des genannten Beschlusses).
3. Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat binnen 30 Tagen seit seiner Veröffentlichung; für das Verfahren gelten die Vor-

schriften der Art. 127 bis 131 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 4 des genannten Beschlusses).

Bern, den 20. September 1946.

6853

**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.**

---

### **Entscheidseröffnung.**

**Karl Adolf Ringger**, geboren 13. Juli 1911, von Niederglatt (Zürich), ledig, zurzeit unbekannten Aufenthalts im Ausland, wird eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 20. September 1946 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Karl Adolf Ringger wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 1, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung entzogen.
2. Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat binnen 30 Tagen seit seiner Veröffentlichung; für das Verfahren gelten die Vorschriften der Art. 127 bis 131 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 4 des genannten Beschlusses).

Bern, den 20. September 1946.

6853

**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.**

---

### **Entscheidseröffnung.**

**Emil Plüss**, geboren 18. März 1915, von Murgenthal (Aargau), und seiner Ehefrau Rosa Hess, geborene Hauser, geboren 2. Januar 1910, beide zurzeit unbekannten Aufenthalts im Ausland, wird eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 20. September 1946 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Emil Plüss wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 1, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung entzogen.
2. Die Ausbürgerung erstreckt sich auf seine Ehefrau Rosa Hess, geborene Hauser, geboren 2. Januar 1910, sowie auf allfällige, der Heimatgemeinde Murgenthal nicht gemeldete Kinder (Art. 1, Abs. 2, des genannten Beschlusses).

3. Dieser Entscheid unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat binnen 30 Tagen seit seiner Veröffentlichung; für das Verfahren gelten die Vorschriften der Art. 127 bis 131 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 4 des genannten Beschlusses).

Bern, den 20. September 1946.

6853

**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.**

## Aufgebot.

**Imhof Georges**, des Jakob und der Ida Favre, ledig, geboren 1. Februar 1924 in Neuilly s. Seine (Frankreich), von Fahrni, Käser, unbekannten Aufenthaltes, wird aufgeboten, in Diensttenue zu erscheinen am Donnerstag, dem 10. Oktober 1946, 18.00 Uhr, Obergericht in Bern, Schanzenstrasse 17, in eigener Militärstrafsache in der Eigenschaft als Angeklagter.

*Amtlicher Verteidiger:* Oblt. Elmiger, Rabbenthalstrasse 63, Bern.

Bern, den 23. September 1946.

*Der Grossrichter Div. Ger. 3 B:*

6853

**Loosli.**

## Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 29. August 1946 in Bern in der Strafsache gegen **Held Nathan**, geboren 9. April 1902, von Bonfol, Kaufmann, zuletzt wohnhaft gewesen Chemin des Aubépines 2, Lausanne, jetzt unbekannten Aufenthalts,

erkannt:

Held Nathan, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 2, lit. a, c und d, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung; Art. 2, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold; Art. 2 und 3 der Verfügung Nr. 9 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 9. Juni 1942 über die Bewirtschaftung der Industriediamanten, vorsätzlich begangen in Basel, Bern und Lausanne, im Sommer 1943, durch

- a. Versuch des Kettenhandels mit minimal 5 kg pulverisiertem Sacharin zu übersetzten Preisen;
- b. Anbieten von ca. 10 kg Feingold, 24 Karat, zum Preise von Fr. 8500 pro kg, minimum 3000 Stück Goldmünzen zum Preise von ca. Fr. 40 pro Stück, einer unbestimmten Menge Industriediamanten, Kongo- und Brasil-Provenienz, zum Preise von minimum Fr. 85 per Karat, ohne über die Waren zu verfügen und ohne eine Konzession zu besitzen, und er wird in Anwendung von Art. 7 und 151 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Art. 5, 11 und 12 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 11. November 1944

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 450,
2. zu den Verfahrenskosten, bestimmt auf eine Urteilsgebühr von Fr. 80, Fr. 23.50 bisherige Kosten und Fr. —.70 Kanzleiauslagen.

Es wird verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird. Es wird ausdrücklich auf Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Bern, den 18. September 1946.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**O. Peter.**

6853

## Urteil.

Das 2. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 15. November 1945 in Zürich in der Strafsache gegen **Schaad Ernst**, geb. 17. April 1911, Vertreter, von Ober-Hallau, wohnhaft gewesen in Zürich, Dufourstrasse 80, zurzeit unbekannten Aufenthaltes,

erkannt:

Der Beschuldigte wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 1, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

Bundesblatt. 98. Jahrg. Bd. III.

vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung und Art. 2, lit. a, der zitierten Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939, vorsätzlich begangen in St. Gallen und an andern Orten der Schweiz in der Zeit vom April 1941 bis August 1942 durch

- a. Erhöhung des am 31. August 1939 für den «Stroga»-Gasgemischzerstäuber gültigen Detailverkaufspreises von höchstens Fr. 75 auf bis Fr. 250 ohne behördliche Genehmigung,
- b. Fordern und Entgegennahme eines unter Berücksichtigung der branchenüblichen Selbstkosten mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinnes beim Verkauf der genannten Apparate zu Preisen zwischen Fr. 85 bis Fr. 250, während höchstens Fr. 75 hätten gefordert werden dürfen, wobei er einen ziffernmässig nicht mehr feststellbaren unrechtmässigen Vermögensvorteil erzielte,

und er wird in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

verurteilt:

1. zu einer Gefängnisstrafe von 10 Tagen;
2. zur Tragung sämtlicher Kosten, nämlich
 

|                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| a. Spruchgebühr . . . . .       | Fr. 30.—  |
| b. Untersuchungskosten. . . . . | » 28.90   |
| c. Kanzleiauslagen . . . . .    | » —.60    |
| Total                           | Fr. 59.50 |

3. Das Urteil wird im Strafregister eingetragen.
4. Das Urteil ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt und dem Generalsekretariat durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zu eröffnen.

Zürich, den 29. August 1946.

*2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Vorsitzende:

Dr. H. Seeger.

6853

## Umwandlungsurteil.

Der unterzeichnete Einzelrichter des 5. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 17. September 1946 in Chur in der Strafsache gegen **Padrun Adolph Balthasar**, des Balthasar und der Anna geborene Pfister, ge-

boren 23. Februar 1895, von Sagens, Bergführer, wohnhaft gewesen Cullmannstrasse 56, Zürich, zurzeit unbekannten Aufenthalts, in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege,

erkannt:

1. Dem Padrun Adolph Balthasar wird die wegen einer kriegswirtschaftlichen Widerhandlung verhängte Busse von Fr. 45 in 5 Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Umwandlungsverfahren ist kostenlos.
3. Da der Aufenthaltsort des Padrun nicht bekannt ist, hat die Publikation dieses Urteils im Bundesblatt zu erfolgen.

Chur, den 17. September 1946.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. P. Jörimann.**

6853

### **Strafmandat.**

An **Cina Robert**, geboren 17. September 1910, Tagelöhner und Störenmetzger, von Salgesch (Wallis), jetzt unbekannten Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 12 der Verfügung Nr. 120 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 28. August 1944 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Selbstversorgung und Direktversorgung mit Fleisch und tierischen Fetten), begangen in Salgesch im November 1945 durch Schlachtung eines Schweines von ca. 55 kg Schlachtgewicht für den mitbeschuldigten Mathier, ohne die erforderliche Hausschlachtbewilligung eingesehen und unterzeichnet zu haben, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 30 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von . . . . . | Fr. 30.— |
| 2. den Kosten bestehend aus  |          |
| a. Spruchgebühr . . . . .    | » 6.—    |
| b. übrige Kosten . . . . .   | » 1.—    |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 1. August 1946.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**O. Peter.**

6853

---

### **Strafmandat.**

An **Eicher Friedrich**, geboren 24. Oktober 1917, von St. Gallenkappel, Hilfsarbeiter, Mainaustasse 35, zuletzt wohnhaft bei Familie Meier, Zugerberg.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in Zürich im Sommer 1945

1. durch Abgabe von 5000 kg Leseholz an verschiedene Private ohne Entgegennahme der vorgeschriebenen Rationierungsausweise zu einem Preise von Fr. 12.50 pro 100 kg;
  2. in Ober- bzw. Unterägeri und Zürich im Sommer und September 1945 durch Bezug und Abgabe ohne Bezugsscheine und Transportieren ohne Bewilligung von 5000 kg Baumanschnitten zum Bezugspreise von total Fr. 250, bezogen von Förster Iten in Unterägeri im September 1945, und Abgabe an Unbekannte in Zürich, von ca. 3 Ster Abfallholz, bezogen von Alois Nussbaumer in Oberägeri im Sommer 1945, und Abgabe an Unbekannte in Zürich, von ca. 3 Ster Abfallholz (Grotzenholz), bezogen von einem Unbekannten im Kanton Zug im August 1945 zum Bezugspreis von Fr. 100, und Abgabe an Unbekannte in Zurich,
- zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 300 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

## Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- |                                                       |           |
|-------------------------------------------------------|-----------|
| 1. einer Busse von . . . . .                          | Fr. 300.— |
| 2. den Kosten bestehend aus a. Spruchgebühr . . . . . | » 60.—    |
| b. übrige Kosten . . . . .                            | » 41.—    |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 5. September 1946.

*5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

6853

## Strafmandat.

An **Staub Karl**, geboren 28. Mai 1895, von Neuheim, Handlanger, Schöneeggstrasse 11, bei Erne, Zürich, zurzeit unbekannten Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 2, Abs. 2, der Verfügung Nr. 11 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 25. Mai 1943 über die Landesversorgung mit festen Brennstoffen (Abgabe von festen Brennstoffen für Hausbrand und Gewerbe), begangen in Zürich im Juni 1945 durch Übertragung einer Brennstoffkarte, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 5 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

## Urteil:

Sie werden verurteilt zu

- |                                                       |         |
|-------------------------------------------------------|---------|
| 1. einer Busse von . . . . .                          | Fr. 5.— |
| 2. den Kosten bestehend aus a. Spruchgebühr . . . . . | » 3.—   |
| b. übrige Kosten . . . . .                            | » 4.—   |



Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St.-Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Arth, den 27. Mai 1946.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

C. Jütz.

6853

### Strafmandat.

An Herrn **Walter Nobs**, geboren 21. Januar 1914, von Seedorf (Bern), Maurer, zurzeit unbekannten Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Zürich im November 1944

1. durch Kauf in 2 Malen von insgesamt mindestens 92 Mahlzeitencoupons beim mitangeschuldigten Ackermann zum Preise von total Fr. 9.50 und die missbräuchliche Verwendung von wenigstens 12½ Mahlzeitencoupons zur Deckung seines persönlichen Bedarfes,
2. durch Kauf von 141 Mahlzeitencoupons beim mitangeschuldigten Ackermann zum Preise von Fr. 10 per Stück, jedoch ohne Bezahlung des Kaufpreises,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 50 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

## Urteil:

I. Sie werden verurteilt zu

- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| 1. einer Busse von . . . . . | Fr. 50.—  |
| 2. den Kosten bestehend aus  |           |
| a. Spruchgebühr . . . . .    | Fr. 7.—   |
| b. übrige Kosten . . . . .   | Fr. 14.50 |

II. Die am 9. November 1944 von der kriegswirtschaftlichen Abteilung der Kantonspolizei Zürich beschlagnahmten 79½ Mahlzeitencoupons sind gerichtlich einzuziehen.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St.-Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 9. August 1946.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

**A. Wettach.**

6853

**Strafmandat.**

An Herrn **Walter Ziegler**, geb. 22. März 1898, von Gaiserwald und Sankt Gallen, Kaufmann, zurzeit unbekannten Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen verschiedene kriegswirtschaftliche Bestimmungen, begangen in Speicher, Bazenhaid und Marbach im April 1946 durch Kauf von 75 Mahlzeitencoupons zum Preise von Fr. 7.50 vom mitangeschuldigten Hans Lanker; Kauf von Fleischwaren im Werte von ca. Fr. 25 vom mitangeschuldigten Kälin ohne Abgabe von Rationierungsausweisen sowie Bezug von 1 kg geräuchertem Speck von Ottinger ohne Rationierungsausweise, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober

1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

### Urteil:

Sie werden verurteilt zu

1. einer Busse von . . . . . Fr. 40.—
2. den Kosten bestehend aus *a.* Spruchgebühr . . . . . Fr. 5.—  
*b.* übrige Kosten . . . . . Fr. 10.—

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St.-Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 19. August 1946.

*9. kriegswirtschaftliches Strafgericht:*

Der Einzelrichter:

**A. Wettach.**

6853

### Verfügung.

Mit Schreiben vom 10. September 1946 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Richter den Antrag, es seien die **Brand Ernst**, des Ernst und der Emma geb. Ernst, geb. 25. Juni 1898, von Tracheswald (Bern), Kaufmann, Brikettfabrikant, Reisender und Verkäufer, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, mit Strafmandat Nr. 2910 des Einzelrichters der 1. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. März 1943 und mit Strafmandat Nr. 2879 des Einzelrichters der 6. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 1. Mai 1944 auferlegten, noch unbezahlten Bussen von je Fr. 200 in je 20 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 20 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert genannter Frist der Betrag von insgesamt Fr. 400 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Aarau, den 11. September 1946.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Lindegger.**

## Verfügung

Mit Schreiben vom 13. September 1946 stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, es sei die **Bürki Adolf**, des Felix und der Emma geb. Rindlisbacher, geb. 20. Oktober 1917, von Konolfingen, Mineur, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, mit Strafmandat Nr. 4768 vom 26. August 1943 auferlegte Busse von Fr. 40 in 4 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen dem Beschuldigten hiermit eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der er zu dem Antrage des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen kann.

Wird innert genannter Frist der Betrag von Fr. 40 bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Aarau, den 16. September 1946.

*1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,*

Der Einzelrichter:

**Dr. Lindegger.**

6853

## Notifikation.

**Trüeb Max**, geboren 16. April 1910, von Zürich, Gemüsehändler, wohnhaft gewesen Obmannamtsgasse 3, Zürich, nun unbekannten Aufenthalts, wird hiermit eröffnet, dass das kriegswirtschaftliche Strafappellationsgericht in seiner Sitzung vom 29. Juni 1946 folgendes

## Urteil

gefällt hat:

Trüb Max, vorgenannt, wird verurteilt:

1. Zu einer Gefängnisstrafe von 30 Tagen, woran 7 Tage Haft anzurechnen sind.
2. Zu einer Busse von Fr. 300, woran das vom Beschuldigten geleistete Depositum von Fr. 150 anzurechnen ist.
3. Zu einem Betrage von Fr. 558.25, den er der Bundeskasse einzuzahlen hat.

*Im Namen des kriegswirtschaftlichen  
Strafappellationsgerichts,*

Der Vizepräsident:

**Trüb.**

Der Gerichtsschreiber:

**Amberg.**

6853

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

**Heft Nr. 11 der Schriftenreihe des Aufklärungsdienstes  
der Eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft**

## Wie hat die Schweiz ihr Kriegsernährungs-Problem gelöst?

*Von Dr. E. Feisst*

Diese Schrift bietet dem Leser einen vom Chef des Kriegs-Ernährungs-Amtes, Herrn Dir. Dr. E. Feisst, verfassten Überblick über die Tätigkeit dieses Amtes und legt zugleich in konzentrierter Form die Grundzüge der schweizerischen Ernährungspolitik dar. Als Anhang finden Sie zudem eine chronologische Übersicht der Rationierungsmassnahmen.

66 Seiten

*Preis Fr. 1.50*

Erhältlich beim Aufklärungsdienst der Eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft, Bundesgasse 14, Bern, oder im Buchhandel.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1946             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 20               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 26.09.1946       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 297-327          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 035 652       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.